

Allgemeine Geschäftsbedingungen für das KRONE CENTER

1. Vertragsgegenstand und Haftung

- a) Vertragsgegenstand ist die Anmietung von Räumen des jeweiligen Gesamtobjektes bzw. das Gesamtobjekt selbst und erfolgt die Konkretisierung des Vertragsgegenstandes im Mietvertrag bzw. Buchungsformular.
- b) Das jeweilige Mietobjekt wird grundsätzlich in dem Zustand vermietet, in dem es sich bei Anmietung befindet und vom Mieter dürfen ohne besondere Zustimmung des Vermieters keine Veränderungen am Mietobjekt vorgenommen werden. Werden vom Mieter bei der Übernahme der Mieträume keine Beanstandungen vorgebracht gilt das Mietobjekt als einwandfrei übernommen und können nachträgliche Beanstandungen und Rechtsfolgen nicht mehr geltend gemacht werden.
- c) Der Hauseigentümer übernimmt für Verlust und Beschädigung von mitgebrachten Gegenständen keine Haftung und es obliegt ausschließlich dem Mieter für die erforderlichen Versicherungsdeckungen Sorge zu tragen.
- d) Der Mieter übernimmt sämtliche Haftungen, die aus der Veranstaltung gegenüber Dritten entstehen, er haftet demgemäß uneingeschränkt gemäß den gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen für Sach- Personenschäden einschließlich etwaiger Folgeschäden. Er hat die Vermieterin für den Fall der Inanspruchnahme aus derartigen Ansprüchen welcher Art auch immer schad- und klaglos zu halten.
- e) Der Mieter haftet weiters für die Einhaltung und Aufrechterhaltung der öffentlich rechtlichen Vorschriften während der Veranstaltung und trägt auch das gesamte Risiko der Durchführung der Veranstaltung. Eine Haftung der Vermieterin für Beeinträchtigungen der Veranstaltung durch höhere Gewalt wird einvernehmlich ausgeschlossen.
- f) Der Mieter ist verpflichtet nach Ablauf der Mietzeit das Mietobjekt zu räumen und die dazugehörigen Einrichtungen im ursprünglichen Zustand zu übergeben. Vom Mieter eingebrachte Gegenstände sind gänzlich zu entfernen widrigenfalls die Vermieterin die Entfernung und Einlagerung dieser Gegenstände auf Kosten des Mieters veranlassen kann.
- g) Schäden am Mietobjekt hat der Mieter umgehend auf eigene Kosten zu beseitigen, widrigenfalls die Vermieterin berechtigt ist, die zur Schadensbehebung erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Mieters vorzunehmen. Wird durch derartige Schäden und ihre notwendige Beseitigung die Neuvermietung des Mietobjektes behindert, haftet der Mieter für den entstandenen Mietausfall, für alle damit verbundenen Kosten und eventuellen Regressansprüchen von Nachmietern.

2. Vertragsabschluss

- a) Auf Anfrage teilt die Vermieterin mit, welche Räumlichkeiten zu einem bestimmten Zeitpunkt zur Verfügung stehen und es erfolgt eine Reservierung für beide Vertragsparteien unverbindlich.
- b) Für die im Vertrag genannte Veranstaltung legen die Vertragspartner den Zeitraum und die Räumlichkeiten fest und es ergeben sich Mietpreis und die zu erwartenden Nebenkosten aus dem Vertrag.
- c) Die Anmietung eines Veranstaltungsraumes wird jedoch erst mit beidseitiger Unterzeichnung des schriftlichen Mietvertrages rechtswirksam.

- d) Der Objekteigentümer ist die Immobilienprojektentwicklung Munzgrabenstrasse 38-40 GmbH Nfg GmbH & Co KEG. Sämtliche Verträge werden im Namen und auf Rechnung der Objekteigentümer abgeschlossen.

3. Mieter/Veranstalter

- a) Der Mieter laut Mietvertrag ist gleichzeitig Veranstalter und es ist eine Überlassung des Mietobjektes gänzlich oder teilweise entgeltlich oder unentgeltlich an Dritte nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Vermieterin gestattet.
- b) Der Mieter hat der Vermieterin einen Verantwortlichen zu benennen, der während der Benutzung des Mietobjektes anwesend ist.
- c) Sind mehrere Personen Mieter müssen alle Mieter Erklärungen, die von oder gegenüber einem von ihnen abgegeben werden, auch für oder gegen sich gelten lassen.

4. Mietdauer

Das Mietobjekt wird lediglich für die im Mietvertrag vereinbarte Zeit gemietet. Änderungen der Mietzeit haben Nachforderungen der Vermieterin in Höhe von 200% der Mietkosten für jede angefangene Stunde zuzüglich der entstandenen Nebenkosten zur Folge.

5. Änderungen der Veranstaltung

Dem Mieter ist es nicht gestattet, den im Mietvertrag angegebenen Veranstaltungszweck in den gemieteten Räumlichkeiten und Flächen ohne schriftliche Zustimmung der Vermieterin zu ändern.

6. Miet- und Nebenleistungspreise/Rechnungslegung

- a) Nach Abschluss der Veranstaltung erhält der Mieter eine den umsatzsteuerrechtlichen Bestimmungen entsprechende Rechnung über Miete und Nebenkosten, wobei die zum Zeitpunkt der Veranstaltung gültigen Preise der Vermieterin gelten.
- b) Die Rechnung ist sofort ohne Abzug zur Zahlung auf eines der angegebenen Bankkonten fällig, sofern nicht andere Zahlungsmodalitäten vereinbart werden. Bei Zahlungsverzug gelten 8% Verzugszinsen per anno als vereinbart.
- c) Miete und Nebenkosten sind im Sinne des Umsatzsteuergesetzes Nettobeträge, sodass der Mieter zu diesen Beträgen die jeweils gesetzliche Umsatzsteuer zu entrichten hat.
- d) Der Mieter ist verpflichtet sämtliche mit der Veranstaltung zusammenhängende Abgaben, Steuern und Gebühren wie insbesondere Anmeldung und Zahlung an die AKM zu leisten und sofern es sich um Steuer- bzw. abgabepflichtige Veranstaltungen handelt, die damit verbundenen Meldungen zu erstatten und Zahlungen zu leisten.

7. Rücktritt vom Vertrag

Die Vermieterin ist berechtigt den fristlosen Vertragsrücktritt zu erklären, wenn

- a) Durch die Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Stadt Graz oder der Vermieterin zu befürchten ist,

- b) Der Mieter unrichtige Vertragsangaben insbesondere über Art und Durchführung der Veranstaltung macht.
- c) Die Mieträume infolge höherer Gewalt nicht zur Verfügung gestellt werden können. Bei berechtigtem Vertragsrücktritt durch die Vermieterin verzichtet der Mieter auf jedweden wie immer gearteten Ersatzanspruch gegenüber der Vermieterin.

8. Stornobedingungen

Kostenlose Storno bis spätestens 6 Monate vor dem Veranstaltungstag möglich. Danach erheben wir folgende Stornopauschalen:

- 50% des zu erwartenden Umsatzes – bei Stornierungen ab dem 6. Bis 3. Monat
- 75% des zu erwartenden Umsatzes - bei Stornierungen ab dem 3. bis 1. Monat vor der Veranstaltung
- danach werden 100% des zu erwartenden Umsatzes fällig zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer sowie eventuelle Forderungen von externen Zulieferern oder Drittfirmen.

Mit Unterzeichnung des Mietvertrages/Buchungsformulars anerkennt der Mieter die oben angeführten Geschäftsbedingungen.